

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

Dennoch sollte man trotz einer strengen Handhabung folgenden Umstand nie aus den Augen verlieren: Die Verwirklichung des genannten Anspannungsprinzips im absoluten Sinne bedeutet «eine Einschränkung der geforderten Normativität und birgt zumindest die Gefahr in sich, sie zu unterlaufen.»²¹³ Ausserdem wird durch die Festlegung bestimmter Merkmale zwecks möglichst eindeutiger Bestimmbarkeit des zuständigen Richters individualisiert. Diese Individualisierung darf nie so weit gehen, dass keine generelle Bestimmung mehr vorliegt.²¹⁴ Sonst würde die Stossrichtung des Art. 33 Abs. 1 LV gerade ins Gegenteil verkehrt.

Das wie gesagt äusserst erklärungsbedürftige Kriterium der möglichst eindeutigen Bestimmbarkeit soll im folgenden Paragraphen (§ 7 Gesetzlicher Richter und Legislative) anhand von Einzelfällen konkretisiert werden.

c. Stufenordnungsprinzip und Vorrangprinzip

Die Zuständigkeit des Richters steht nicht nur unter dem Vorbehalt, sondern auch unter dem Vorrang des Gesetzes. Dieser lässt zunächst die gesetzliche Zuständigkeitsregelung vorgehen, zu der eine andere Zuständigkeitsbestimmung niedrigerer Stufenordnung, z.B. die Stufe der Regelungsanwendung, in Widerspruch geraten ist. Insofern ist das Vorrangprinzip vergleichbar mit dem im Verwaltungsrecht geltenden Gesetzmässigkeitsprinzip.²¹⁵

Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes zusammengenommen besagen also, die Bestimmung der Zuständigkeit dürfe weder *sine lege* noch *contra legem* erfolgen.²¹⁶

Der Grundsatz des Gesetzesvorrangs gebietet aber meines Erachtens nicht den Vorrang bloss der gesetzlichen Regelungen. Einerseits fällt unter den Begriff des Gesetzes auch das Verfassungsgesetz (die Landesverfassung). Folgt aus einem extensiv interpretierten *Gesetzesvorbehalt*

^{2,5} *Herzog 12.*

²¹⁴ *S. Herzog 15.*

²¹⁵ *S. hierzu bspw. Kley 174 ff. und Häfelin/Müller 68 f. (mit weiteren Hinweisen).*

²¹⁶ *Legalitätsprinzip contra Opportunitätsprinzip: Vgl. Bettermann, Grundrechte 558. Analog Herzog 6.*